

# STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



## Beschlussvorlage 0665/23

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)

## Allgemeine Informationen

Datum	17.04.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Hohl, Klaus
Aktenzeichen	I/100701	Beschlusskontrolle	29.09.2023

## Mitzeichnung

Frau Ost	Rechtsamt	Name	Amt

---

Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

## Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	15.06.2023				
Stadtrat	22.06.2023				

## Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

### 1. Inhaltsangabe

---

Mit In-Kraft-Treten des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Sachsen-Anhalt wurde gleichzeitig die Unterschwellenvergabeverordnung in Kraft und die VOL außer Kraft gesetzt. Somit ergibt sich für die Stadt Änderungsbedarf im Rahmen der Wertgrenzenfestlegung in der Hauptsatzung.

### 2. Begründung

---

Mit In-Kraft-Treten des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Sachsen-Anhalt wurde gleichzeitig die Unterschwellenvergabeverordnung in Kraft und die VOL außer Kraft gesetzt. Somit ergibt sich für die Stadt Änderungsbedarf im Rahmen der Wertgrenzenfestlegung in der Hauptsatzung.

So werden in § 18 Absatz 4 Nr. 3.1 bisher Aufträge nach VOB und VOL benannt. Insbesondere die VOL gibt es wie bereits erwähnt, mit Wirksamwerden des neuen Gesetzes, nicht mehr. Die Formulierung unter 3. in der Änderungssatzung wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, um Diskussionen im Zuge der Genehmigung zu diesem Punkt schon vorher auszuräumen.

Gleichzeitig sollen mit der Satzungsänderung unter Punkt 1. und 3. die Verfügungsberechtigungen für die betroffenen Verantwortlichen erhöht werden. So soll der Hauptausschuss zukünftig statt Aufträge bis zu 500.000 Euro neu Aufträge bis zu 750.000 Euro beschließen können und die Oberbürgermeisterin statt Aufträge bis 150.000 Euro neu Aufträge bis 200.000 Euro auslösen dürfen. Dies jeweils nach dem entsprechend dafür erforderlichen Vergabeverfahren.

Neu aufgenommen wurde unter 2. eine Regelung zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen zu Gunsten des Hauptausschusses bis zu 200.000 Euro.

Grundsätzlich ist für den Haushaltsvollzug und damit auch für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen die Oberbürgermeisterin zuständig. Allerdings nur bis zu einer Grenze von 40.000 Euro (§ 7 Absatz 4 Nr. 5 Hauptsatzung) sowie unbegrenzt bei inneren Verrechnungen und der Gewerbesteuerumlage. Alle darüber hinausgehenden Beträge sind bisher durch den Stadtrat zu genehmigen.

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass es in Einzelfällen dazu kommen kann, dass der Betrag von 40.000 Euro überschritten wird und dann jeweils der Stadtrat einberufen werden muss. Die Kommunalverfassung gibt in § 105 Absatz 1 die Möglichkeit diese Entscheidung bis zu einer festgelegten Wertgrenze auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Von dieser Möglichkeit soll hiermit Gebrauch gemacht werden. So würde der Stadtrat nur noch bei Entscheidungen über 200.000 Euro angerufen werden.

### **3. Beschlussvorschlag**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) in der beigefügten Fassung.

### **Anlagen**

---

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)